

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mateko Sp. z o.o. Stand 05/2017

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Vertragspartner oder Besteller genannt).

(2) Die AGB sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der Mateko Sp. z o.o. (nachfolgend Mateko) für anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Vertragspartners beschränken nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich, schriftlich von der Mateko angenommen worden sind.

(3) Die AGB der Mateko besprechen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Vertragspartner Geltung, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die im Angebot erklärten Angebote können von der Gegenseite grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen angenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Matekomit dem Angebot erklärt, dass dieses freibleibend sei, oder wenn ein maßgeblicher Rohstoffpreis und/oder der Währungskurs nach der Erklärung des Angebots um 10 % fällt oder steigt.

(2) Sofern die Gegenseite das zu einem Vertragschluss führende Angebot erklärt, kann die Mateko dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

(3) Angaben in Prospekten und Katalogen der Mateko sind ohne anderweitige ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht verbindlich.

(4) Die Lieferungen und Leistungen der Mateko sind in der Auftragsbestätigung abschließend aufgeführt.

§ 3 Überlassene Unterlagen

(1) Die Mateko behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an den Unterlagen, die sie der Gegenseite mit der Auftragserteilung oder bereits im Vorfeld des Vertragschlusses aushändigt (etwa Kalkulationen oder Zeichnungen) vor.

(2) Dem Vertragspartner ist es untersagt, das Angebot und die zum Angebot gehörigen Unterlagen ohne vorherige schriftliche Ermächtigung durch die Mateko ganz oder teilweise einem Dritten zugänglich zu machen oder außerhalb des Zwecks zu verwenden, zu dem sie übergeben worden sind. Umgekehrt verpflichtet sich die Mateko, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

(3) Soweit die Mateko das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der in § 2 genannten Frist annimmt, sind etwaige an den Besteller ausgehängte Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, an die Mateko zurückzusenden.

(4) Verstößt der Vertragspartner gegen die Pflicht aus § 3 (2) Satz 1, ist die Mateko berechtigt, pauschal 5 % des Wertes vereinbaren oder – soweit ein Vertrag noch nicht zustande gekommen ist – des intendierten Zahlbetrages als Schadensersatz zu fordern.

§ 4 Besondere Schutz- und Informationspflichten des Bestellers

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Betriebs- und Wartungsanleitungen der Mateko oder ihrer Lieferanten zu befolgen und sich, seine Mitarbeiter und Dritte, die mit dem Liefergegenstand in Berührung kommen, mit diesen Anleitungen vertraut zu machen, insbesondere die Sicherheitsempfehlungen zu befolgen. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, hat er die Mateko von etwaigen Ansprüchen Dritter einschließlich eigener Mitarbeiter freizustellen.

(2) Soweit der Besteller Eigenkreationen für eine Verpackung des Produkts der Mateko entwirft und diese nutzen will, hat er die Mateko hierüber schriftlich zu informieren und die ebenfalls schriftliche Freigabe durch die Mateko abzuwarten. Die Mateko prüft die Verpackung ausschließlich auf die Verletzung etwaiger Urheber- und Lizenzrechte, nicht hingegen auf die Richtigkeit der übrigen Produktangaben. Für diese trägt allein der Besteller die Verantwortung; er hat die Mateko von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Handelt es sich um einen Liefervertrag mit Auslandsbezug ist der Besteller verpflichtet, die Mateko vor der Produktion der Liefergegenstände umfassend und schriftlich über gesetzliche, tarifvertragliche oder sonstige Schutzvorschriften, Normenforderungen und andere Bestimmungen zu informieren, die für die Gestaltung und technische Auslegung des Liefergegenstandes von Bedeutung sind. Verletzt der Besteller diese Pflicht, ist er zur Zahlung des Kaufpreises auch dann verpflichtet, wenn der Liefergegenstand wegen der Nichtbeachtung solcher Vorschriften nicht abgenommen oder in Betrieb genommen werden kann. Gleiches gilt für sämtliche Nebenkosten, etwa Verpackungs-, Zolkkosten etc. Der Besteller hat in diesen Fällen ferner die Mehrkosten zu tragen, die durch Anpassung des Liefergegenstandes an die fraglichen, ausländischen Bestimmungen entstehen. Widerspricht der Liefergegenstand Bestimmungen, auf die der Besteller nach § 4 (3) hinzuweisen hat, und unterläßt der Besteller einen entsprechenden, rechtzeitigen Hinweis, ist die Mateko ihm gegenüber wegen der Nichtbeachtung der Vorschriften von der Haftung befreit. Er hat die Mateko von allen Ansprüchen, die seine Arbeitnehmer oder Dritte wegen Schäden, die sie durch den Betrieb des Liefergegenstandes erleiden, freizustellen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Schuldenerverzug

(1) Es gelten ausschließlich die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Mateko mit denen sich der Besteller bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von der Mateko bestellten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von den Liefer- und Zahlungsbedingungen der Mateko selbst, wenn die Mateko nicht widerspricht, Abweichungen gelten nur, wenn sie von der Mateko ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

(2) Es gelten die Lieferpreise zum Zeitpunkt der Bestellung. Sofern keine Festpreisabrede (eventuell auch über einen definierten Zeitraum) getroffen wird, bleiben jedoch angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen vorbehalten, die erst drei Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen können.

(3) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der Mateko ab Lager Warschau / Polen gemäß Incoterms (EXW) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Verpackung, Versicherung und Kreditsicherung, Einfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Mateko zurückzusenden, falls die Mateko hierfür leistungspflichtig geworden ist. Diese Kosten, insbesondere die für Verpackung und für die Waren- und Transportversicherung, werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Handelt es sich um einen Liefervertrag mit Auslandsbezug, wird die Mateko dem Besteller in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch die Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Die Mateko kann insbesondere bei Warenlieferungen, die von dem ausländischen Besteller weiter exportiert und sodann durch diesen wieder importiert werden, etwaige nachträglich anfallende Umsatzsteuerschulden von dem Besteller ersetzt verlangen. Bei Lieferungen in Länder, die nicht Mitglieder der EU sind, trägt der Besteller etwa anfallende Zölle und Einfuhrsteuern. Bei Lieferungen außerhalb Polens ist der Besteller verpflichtet alle Verpflichtungen im Rahmen der WEEE-Richtlinien im Zielland zu erfüllen.

(6) Soweit nicht anders vereinbart, schuldet der Besteller Vorauskasse. Die Zahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten sind vom Besteller auf das unten genannte Konto der Mateko ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

(7) Befindet sich der Besteller der Mateko gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

(8) Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinschadens bleibt vorbehalten.

(9) Sollte eine bei Vertragsabschluss zu stellende Sicherheit oder eine vereinbarte Anzahlung nicht vertragsgemäß durch den Besteller geleistet worden, ist die Mateko nach vorheriger angemessener Fristsetzung berechtigt, von dem Liefervertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn der Besteller einen vereinbarten Zahlungstermin für die bestellte Ware um mehr als fünf Wochentage überschreitet und er hiernach eine ihm gesetzte Frist von mindestens vier Wochentagen fruchtlos verstreichen lässt. Alternativ kann die Mateko die weitere Ausführung des Vertrages aussetzen und versandbereitete Lieferungen zurückbehalten, bis die ausstehende Zahlung vollständig auf dem Konto der Mateko erfolgt oder genügende Sicherheiten gestellt wurden.

(10) Etwaige Ausführ- und Ablieferungsnachweise, die dem Besteller im Rahmen des Transports bzw. bei der Ablieferung ausgehändigt werden, hat dieser der Mateko innerhalb von zwei Tagen in Kopie zu übergeben.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Liefergegenstände bleiben Eigentum der Mateko bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.

(2) Der Besteller verpflichtet sich, solange das Eigentumsrecht noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Liefergegenstände pflichtig zu behandeln, insbesondere wird er die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten der Mateko gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. In dem Versicherungsvertrag ist die Mateko als unmittelbarer forderungsberechtigter Begünstigter einzutragen.

(3) Der Besteller wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Mateko weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Insoweit ist dem Besteller während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts insbesondere eine Verpänderung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Waren untersagt. Bei Pfändungen, Beschagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller die Mateko unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Die Mateko ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.

(5) Veräußert der Besteller einen Liefergegenstand, tritt dieser hiemit seinen Zahlungsanspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Mateko ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt in Höhe des Betrages, der dem von der Mateko in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes zuzüglich den etwaigen Nebenkosten (etwa Transport- und Lieferkosten) entspricht. Dieser an die Mateko abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(6) Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der an die Mateko abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Mateko weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungsinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist die Mateko berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen.

(7) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Mateko auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Liefergegenstände zu verlangen und (erforderlichenfalls nach Fristsetzung) vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im alleinigen Herausgabeverlangen des Bestellers liegt Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung der Mateko, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

(8) Soweit der Besteller die Lieferware verarbeitet oder umbildet, ohne hierfür fremde Sachen mit einzubeziehen, erfolgt dies im Namen und im Auftrag der Mateko. Die Mateko bleibt Eigentümern der verarbeiteten oder umgebildeten Sache; der Besteller behält sein Anwartschaftsrecht. Sofern die Liefergegenstände mit Sachen verarbeitet werden, die nicht im Eigentum der Mateko stehen, erwirbt die Mateko das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen mitverarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung.

(9) Soweit der realisierte Wert aller Sicherungsrechte, die der Mateko zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird die Mateko auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der der Mateko zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Der Mateko steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

§ 7 Lieferfristen, Annahmeverzug

(1) Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag wirksam abgeschlossen ist, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet und die wesentlichen technischen Punkte geklärt sind sowie die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc. vorliegen. Hat der Besteller dem Besteller ihm obliegende Leistungen schuldens unabhängig nicht termingerecht erbracht, ist unverzüglich ein neuer Liefertermin abzumachen, der die neuen Lieferbedingungen (etwa die Verschiebung eines Verschiffungsdatums etc.) berücksichtigt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk bzw. das Lager der Mateko verlassen hat und deren Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ist eine Verzugserschädigung vereinbart, so ist hiervon lediglich der Wert der Ausrüstungsteile betroffen, die zum vereinbarten Termin nicht verfügbar sind.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unverottergesehener Hindernisse einschließlich von der Mateko nicht zu vertretender Betriebsstörungen, die außerhalb des Willens der Mateko liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind, um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der Mateko zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die Mateko in wichtigen Fällen dem Besteller unverzüglich mitteilen.

(4) Kommt der Besteller mit der Annahme der Lieferung im Verzug, oder verletzt erschuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, kann die Mateko den ihr hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von dem Besteller ersetzt verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Im Falle des Satzes 1 geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes spätestens in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Verzug geraten ist. Die Regelung in § 8 bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 8 Übergang von Nutzen und Gefahr bei Versendung

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit dem Verlassen des Werkes/Lagers, gemäß Incoterms (EXW) die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt, oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 9 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

(1) Die Mateko wird die Lieferungen und Leistungen vor Versand nach den einschlägigen europäischen Richtlinien prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

(2) Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich spätestens aber vier Tage nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und der Mateko eventuelle Mängel mit einer Fehlerbeschreibung und einer Kopie der Rechnung unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

(3) Die Abnahme des Bestellers gilt u.a. auch dann als erfolgt, (a) wenn die Abnahmepfung aus Gründen, die die Mateko nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, (b) wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, (c) sobald der Besteller Lieferungen der Mateko einseitig weiterveräußert.

(4) Lehnt der Besteller die Annahme der Ware ab, stehen ihm Rechte an der Lieferung vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Vereinbarungen nicht mehr zu. Etwaige Einreden hinsichtlich einer anderweitigen Verwertung der Liefergegenstände oder deren Vernichtung sind ausgeschlossen.

§ 10 Gewährleistung, Haftung für Mängel

(1) Die Mateko verpflichtet sich vorbehaltlich der Durchführung einer vertragsgemäßen Untersuchung der Ware und einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Mängelrüge nach § 9 alle Liefergegenstände, die nachweisbar zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft waren, so rasch wie möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder durch Nachlieferung zu ersetzen. Der Besteller hat der Mateko hierzu Gelegenheit zu geben.

(2) Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder ein Dritter die Sache unsachgemäß benutzt, an ihr unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und der Mateko Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

(3) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Besteller, soweit die Aufwendungen sich deshalb erhöhen, weil die von der Mateko gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferware entspricht.

§ 11 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

(1) Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung

gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Zusicherung gilt als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich der nach § 9 durchzuführenden Abnahmepfung erbracht worden ist.

(2) Soweit bei der Vereinbarung über die zugesicherte Eigenschaft zwischen den Vertragsparteien keine konkrete Abrede über die zu berücksichtigenden Mindestnormen getroffen wird, legt die Mateko stets die allgemeinen europäischen Mindeststandards zu Grunde. Sollte die Beachtung höherer Standards von dem Besteller gewünscht sein, hat er hierauf ausdrücklich gesondert hinzuweisen. Soweit die Beachtung höherer Standards mit Mehrkosten verbunden ist, trägt diese der Besteller.

(3) Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung durch die Mateko. Hierzu hat der Besteller der Mateko eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Lieferpreises. Ist der Mangel sodann weiterhin derart schwerwiegend, dass die Lieferung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht genutzt werden kann, hat der Besteller das Recht, von dem Liefervertrag zurückzutreten. Die Mateko ist verpflichtet, dem Besteller den Preis zu erstatten, den dieser für die mangelhaften Lieferungsstücke bereits gezahlt worden hat.

§ 12 Haftungsausschlüsse

(1) Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abwägung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei einer natürlichen Abnutzung oder einem natürlichen Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Besteller nicht vorausgesetzt sind.

(2) Für Mangelgeschäden haftet die Mateko im Falle des Verzates oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für das Handeln eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Mateko. Die Haftung der Mateko ist im Falle der groben Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein Ausnahmefall vorliegt, wie er in den Sätzen 1 und 4 dieses Absatzes genannt wird. Im Übrigen haftet die Mateko nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder soweit die Mateko einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

(3) Die Regelung des vorstehenden § 12 (2) gilt auch für alle weiteren Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 12 (4) und die Haftung für Unmöglichkeit nach § 12 (5) dieser Bedingungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Bei Verzögerungen der Lieferung nach § 7 haftet die Mateko im Falle des Verzates oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für das Handeln eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Mateko. Die Haftung der Mateko ist im Falle der groben Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(5) Die Mateko haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Verzates oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für das Handeln eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Mateko. Die Haftung der Mateko ist im Falle der groben Fahrlässigkeit jedoch auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle der Sätze 1 und 3 dieses Absatzes wird die Haftung der Mateko wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Netto-Werts der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer der Mateko etwaiggesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt indes unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Rückgriffsanspruch des Bestellers

(1) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber der Mateko bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gilt ferner § 10 (3) entsprechend.

§ 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Bestellers

(1) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 15 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechtswegen Mängeln der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.

(2) Die Verjährungsfristen nach § 14 (1) gelten unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Mateko, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Mateko bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie allein die Verjährungsfrist des § 14 (1).

(3) Die Verjährungsfristen nach § 14 (1) gelten jedoch mit folgenden Maßgaben: (a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Verzates oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die Mateko eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

(b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob an Fahrlässigkeit Pflichtverletzung, im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache besteht, inden Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen hier genannten Ansprüchen mit der Ablieferung der Ware bei dem Besteller.

(5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Der Liefervertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Republik Polen.

(2) Die AGB beziehen sich auf die europäische Währung EURO.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Warschau / Polen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(4) Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem polnischen Recht.

(5) Der Gerichtsstand ist der Sitz der Mateko Sp. z o.o.

(6) Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(7) Sollte sich eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Klausel durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.